

RICORDI
OTTO JUNNE

G. RICORDI & CO. 33324

Bühnen- und Musikverlag G.m.b.H.
Gegr. 1808 in Mailand
10245 Berlin, Stralauer Allee 1

AUFFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen
der Firma G. RICORDI & CO., Bühnen- und Musikverlag Gesellschaft mbH
(nachstehend Verlag genannt)

einerseits

und

dem Bühnenunternehmer bzw. Rechtsträger des Bühnenunternehmens **Narodni divadlo moravskoslezke, scil.**
legji 14, CZ-701 04 OSTRAVA – MORAVSKA OSTRAVA, DIC CZ 001 00 528
vertreten durch

Intendant - Direktor - Vorstand der AG - Geschäftsführer
(nachstehend Bühnenunternehmer genannt),

andererseits

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Aufführungsrecht

1. Der Verlag räumt dem Bühnenunternehmer

- a) ~~des Uraufführungsrecht~~
- b) ~~das deutsche Erstaufführungsrecht,~~
- c) ~~das deutschsprachige Erstaufführungsrecht,~~
- d) ~~das nicht ausschließliche Recht~~

zur Aufführung des Werkes **OTELLO** ein.
Musik: **Verdi** Text:
in der Bearbeitung/ Revision: **Zeluda**
in der Übersetzung:
in **italienischer Sprache** am **Narodni divadlo moravskoslezke**
sowie an folgenden Gastspielorten:

- 2. Das unter § 1 Abschnitt 1 eingeräumte Recht bezieht sich ausschließlich auf die bühnenmäßige Aufführung des Werkes.
- 3. Austauschgastspiele bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit dem Verlag.
- 4. Durch die Übertragung des Rechts der bühnenmäßigen Aufführung des Werkes wird das Recht des Urhebers bzw. Verlags auf die Verwertung des Werkes als Film sowie in Hörfunk und Fernsehen, Drahtfunk oder ähnlichen technischen Einrichtungen (z. B. Kabelpilotprogramme) - auch während der Dauer des Vertrages - nicht berührt.
- 5. Es besteht Einverständnis darüber, dass die Aufnahme der vom Bühnenunternehmer veranstalteten Aufführungen des Werkes auf Ton- und Bildträger jeglicher Art und die Übertragung der Aufführungen gemäß § 37 Abs. 3 UrhG nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages zulässig ist.
- 6. Die Einräumung des Aufführungsrechtes ist wirksam nur für die im Aufführungsvertrag vereinbarten Spielstätten der Bühne und für die namentlich genannten Gastspielorte. Das Aufführungsrecht darf von der Bühne nicht auf Dritte übertragen werden.
- 7. Die Einräumung des Rechtes zur bühnenmäßigen Aufführung berührt nicht die Verfügungsberechtigung des Verlages über jede andere Art von Nutzungen und Verwertungen des Werkes.

8. Die Bühne ist ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verlages nicht berechtigt, die Ausführung des Werkes durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. Dies gilt auch für die Aufzeichnung, Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes, gleichgültig durch welches technische Verfahren. Gestattet ist der Bühne jedoch die Wahrnehmarmachung der Aufführung des Werkes für betriebsinterne Zwecke einschließlich der Wahrnehmarmachung für zu spät kommende Besucher innerhalb des Theaters, die im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sind, falls vorher vom Verlag die Genehmigung gegen Entgelt erteilt worden ist.
9. Kostenlose Aufführungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Verlages zulässig.

§ 2 Aufführungspflicht

Der Bühnenunternehmer verpflichtet sich, das in § 1 genannte Werk an dem in § 1 bezeichneten Theater und in den dort genannten Gastspielorten aufzuführen.

§ 3 Aufführungstermin

Der Bühnenunternehmer verpflichtet sich, das Werk als Nachmittagsvorstellung bis spätestens am **Premiere 19.10.2017** zur Aufführung zu bringen.

§ 4 Urhebervergütung

Entfällt.

§ 5 Aufführungsmaterial

1. Für die Aufführungen darf nur Aufführungsmaterial benutzt werden, das der Bühnenunternehmer vom Verlag bezogen hat.
2. Der Verlag verpflichtet sich, das Aufführungsmaterial bis zum zu liefern.
3. Wünscht der Bühnenunternehmer eine über das übliche Maß hinausgehende Lieferung von Studiermaterial (Klavierauszüge und Chorstimmen) und eine zusätzliche Partitur, so ist der Verlag berechtigt, hierfür ein zusätzliches Materialentgelt zu berechnen.
4. Das Aufführungsmaterial wird mietweise geliefert, wobei die Porto- und Verpackungsspesen vom Bühnenunternehmer getragen werden. Die der Lieferung beigelegte Materialliste ist vom Bühnenunternehmer unterschrieben an den Verlag zurückzureichen. Reklamationen können nur innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Materiallieferung vorgebracht werden.
5. Das mietweise überlassene Aufführungsmaterial darf der Bühnenunternehmer nur für Aufführungen gemäß § 1 des Vertrages benutzen.
6. Die Benutzung des Materials für die technische Aufzeichnung, Verbreitung und Wiedergabe der Aufführung des in § 1 genannten Werkes durch Hörfunk, Fernsehen, Bild und Tonträger sowie ähnliche technische Mittel, mögen sie bestehen oder erst erfunden werden, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verlages nicht zulässig.
7. Das gesamte Material ist im gebrauchsfähigen Zustand auf Kosten und Gefahr des Bühnenunternehmers an das Leihmaterial-Service-Zentrum des Verlages in Mailand zurückzuliefern, und zwar 30 Tage nach der letzten Aufführung des genannten Werkes, spätestens jedoch unverzüglich nach Vertragsablauf. Etwa verlorene, stark beschädigte oder über das übliche Maß hinaus abgenützte Stücke sind durch Zahlung zu ersetzen.
8. Ausländische Bühnen verpflichten sich, Materiale per Krenzband (Pakete bis zu 5 kg) an das Leihmaterial-Service-Zentrum des Verlages in Mailand zurückzusenden.
9. Bei Überschreiten der Rücksendefrist wird eine zusätzliche Gebühr berechnet, die mindestens 25% der vertraglich vereinbarten Materialleihgebühr beträgt.

§ 6 Materialentgelt

- a) die Aufführung angemessen vorzubereiten, zu propagieren und das Werk angemessen im Spielplan auszunutzen;
- b) Änderungen des Werkes und seines Titels ohne vorherige Zustimmung des Verlages zu unterlassen, es sei denn, dass der Verlag seine Einwilligung dazu nach Treu und Glauben nicht versagen kann. In Zweifelsfällen hat die Bühne dem Verlag Änderungen mitzuteilen;
- c) dem Verlag, dessen Repräsentanten und dem Urheber die Teilnahme an den Proben zu ermöglichen;
- d) dem Verlag den Termin der ersten Aufführung (Premiere), sobald er angesetzt ist, mindestens aber acht Tage vor der ersten Aufführung, schriftlich mitzuteilen und Programmhefte ohne besondere Aufforderung und unberechnet einzusenden;
- e) dem Verlag und dem Urheber auf Verlangen je zwei gute Plätze zu jeder Aufführung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
- f) im Programmheft oder im Besetzungszettel die Namen aller Übersetzer, Bearbeiter und musikwissenschaftlichen Herausgeber zu erwähnen, soweit diese in § 1 Abschnitt 1 dieses Vertrages genannt sind;
- g) auf Theaterzetteln, Plakaten, Ankündigungen und bei sonstiger Werbung das Werk mit vollem Titel zu bezeichnen, sofern nicht von Einzelangaben, z. B. auch der mitwirkenden Personen, ganz oder vorwiegend abgesehen wird. Im Programmheft bzw. Theaterzettel ist der Name des Verlages G. RICORDI & CO., Bühnen- und Musikverlag GmbH, Berlin, zu nennen.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile der gesetzliche Gerichtsstand.

§ 14 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 15 Besondere Vereinbarungen

OSTRAVA, den 4.5.2017 Berlin, den 16.05.2017

Unterschrift des Bühnenunternehmers:



Unterschrift des Werkberechtigten:


